GROSSER RAT

Motion Charly Haenni / Rudolf Vonlanthen 094.05
SJD

Vernichtung von Hanfpflanzen
Destruction de plantes de chanvre

(Begehren und Begründung)

In den letzten Jahren haben wir uns mehrmals über den Hanfanbau ausgesprochen. Dabei haben wir festgestellt, dass die Gesetze mehrere Lücken und Unklarheiten aufweisen. Die heutige Situation ist sehr unbefriedigend. Das führte dazu, dass im vergangenen Herbst in der Gemeinde Rechthalten unangenehme Nebenerscheinungen aufgetreten sind.

Einmal mehr haben wir feststellen müssen, wie man mit den Behörden ein Katz- und Mausspiel betreiben kann. Da der Hanf wohlwissend auch legal verwendet werden kann, ergibt sich das Problem, dass die Strafverfolgungsbehörde konstant mit diesem Einwand konfrontiert wird. Die Überprüfung ist jeweils schwierig, und es liegt an den Behörden, den Nachweis zu erbringen, dass die weitere Verwendung in Richtung Betäubungsmittel gehen wird.

Auf Grund der Erfahrungen kann gesagt werden, dass Hanf offiziell fast durchwegs zu legalen Produkten verarbeitet wird, und dies auch nachweisbar ist. Inoffiziell bzw. hinterrücks findet aber ein Prozentsatz Pflanzen den Weg in andere Kanäle und endet als Betäubungsmittel. Dabei braucht es anteilsmässig an einem Feld nicht viel, um gutes Geld zu machen. Ein Feld mit 1000 Pflanzen misst etwa 4000 m2. Eine einzige schöne Pflanze vermag ein Eigenkonsum einer Person während eines Jahres zu decken. Dafür werden gut und gerne ein paar Hundert Franken ausgegeben. Wenn daneben die offizielle Verwendung unrentabel sein sollte, fällt dies kaum ins Gewicht.

Um vorbeugend zu wirken, gibt es praktisch nur eine einzige Möglichkeit, die sich bewährt, nämlich ein Hanffeld zu räumen zu können, bevor ein Strafverfahren durchgezogen ist. Der Hanf ist nämlich schneller geerntet, als das Strafverfahren abgeschlossen ist.

Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage. Natürlich lösen sich damit nicht alle Probleme, die Behörden bekommen damit aber wenigstens die Chance sich durchsetzen zu können.

Wir bitten daher den Staatsrat den Gesetzesartikel wie folgt zu ändern:

„ Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können entweder vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt, oder können bereits während der Voruntersuchung mit Entscheid des Richters und der Zustimmung des Staatsanwaltes zerstört werden. Wenn im zweiten Fall das Endurteil oder der instanzabschliessende

Verfahrensentscheid feststellt, dass die Vernichtung nicht rechtens war, und dass der betroffene Gegenstand zulässig war, wird der Gegenstand auf Gesuch des Betroffenen zum Markwert ersetzt; die Berufung ist möglich. Das Gesuch muss innert 60 Tagen nach Inkrafttreten des Urteils oder des Entscheids der Unzulässigkeit der Strafe in zweifacher Ausführung eingereicht werden."

Für die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Charly Haenni und Rudolf Vonlanthen, Grossräte

16. März 2005